

Welche Informationsrechte hat ein Gemeinderat

Die folgenden Informationsrechte stehen jedem Gemeinderat zu.

Akteneinsicht (§22 Abs. 1 NÖ GO 1973)

- ab der Einladung zur GR-Sitzung
- verhandlungsgegenständliche Akten einschließlich der Vorberatung
- Kopierrechte

Anfragen in der Gemeinderatssitzung (§ 22 Abs. 1 NÖ GO 1973)

- durch jeden Gemeinderat
- zum Verhandlungsgegenstand
- Beantwortung durch den Bürgermeister

Gemeinderatsprotokoll (§53 Abs. 4 NÖ GO 1973)

- binnen 14 Tagen jeder Wahlpartei zur Verfügung zu stellen

Gemeindevorstandsprotokoll (§56 Abs. 2 NÖ GO 1973)

- binnen 14 Tagen jeder im Gemeindevorstand vertretenen Wahlpartei zur Verfügung zu stellen

Ausschussprotokoll (§57 Abs. 5 NÖ GO 1973)

- binnen 14 Tagen jeder im Ausschuss vertretenen Wahlpartei zur Verfügung zu stellen

Genehmigte nicht-öffentliche GR-Protokolle

- Einsichtnahme durch Gemeinderäte
- kostenlose Kopie für jede Wahlpartei
- Bedachtnahme auf das Amtsgeheimnis

Genehmigte Vorstandsprotokolle (§56 Abs. 2 NÖ GO):

- Einsichtnahme durch Gemeinderäte
- kostenlose Kopie für jede im GR vertretene Wahlpartei
- Bedachtnahme auf das Amtsgeheimnis

Genehmigte Ausschussprotokolle (§57 Abs. 5 NÖ GO):

- Einsichtnahme durch Gemeinderäte
- kostenlose Kopie für jede im GR vertretene Wahlpartei
- Bedachtnahme auf das Amtsgeheimnis

Gemeinderäte als Zuhörer

- ein Gemeinderat pro Wahlpartei
- in jedem Ausschuss (Ausnahme: Prüfungsausschuss)

Voranschlagsentwurf (§73 Abs. 1 NÖ GO 1973)

- Ausfolgung an jede im GR vertretene Wahlpartei
- spätestens bei Beginn der Auflagefrist

Entwurf des Rechnungsabschlusses (§83 Abs. 2 NÖ GO 1973)

- Ausfolgung an jede im GR vertretene Wahlpartei
- spätestens bei Beginn der Auflagefrist

Informationsrechte bei Ausschüssen

Ausschussvorsitzende (außer Prüfungsausschuss):

- die vom Ausschuss zu behandelnden Akten sind auf Verlangen dem/der Vorsitzenden vorzulegen.
(§30 Abs. 2 NÖ GO 1973)

Ausschussmitglieder

- Akteneinsicht während der Sitzung (§ 30 Abs. 2 NÖ GO 1973)

Prüfungsausschuss

- Unterlagen/Akteneinsicht erst während der Sitzung (§ 30 Abs. 2 NÖ GO 1973)

zusätzliche Informationsrechte der geschäftsführenden Gemeinderäte

Akteneinsicht (§ 22 Abs. 4 NÖ GO 1973)

- ab der Einladung zur Vorstandssitzung
- verhandlungsgegenständliche Akten einschließlich der Akten der vorzuberatenden GR-Sitzung (§ 36 Abs. 2 Z. 1)
- Kopierrechte

Anfragen in der Vorstandssitzung (§ 22 Abs. 4 NÖ GO 1973)

- durch jedes Vorstandsmitglied
- zum Verhandlungsgegenstand
- Beantwortung durch den Bürgermeister